



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39554 Hansestadt Stendal

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Tangerhütte
Bismarckstr. 5
39517 Tangerhütte

Stadt Tangerhütte	
18. Dez. 2020	
bitte Rücksprache <input checked="" type="checkbox"/>	zu den Akten <input type="checkbox"/>

U. I. B. ALB

Rechtsamt

Auskunft erteilt: Herr Sieler

Dienstsitz:
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer: 205

Tel.: + 49 3931 60 7572
Fax: + 49 3931 60 7577
E-Mail: rechtsamt@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:
Schreiben v. 14.01.2015

Unser Zeichen:
30.01.01-546-1.4.1-13

Datum:
17.12.2020

Beanstandungsverfügung

1. Die in der Stadtratssitzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte (im Folgenden: Stadt Tangerhütte) vom 18. Juni 2014 gefasste Beschluss der Satzung über die Straßenreinigung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte (Straßenreinigungssatzung) wird beanstandet.
2. Der Beschluss der Straßenreinigungssatzung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Verfügung aufzuheben.
3. Kommt die Stadt Tangerhütte dieser Anordnung nicht fristgemäß nach, wird die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss der Straßenreinigungssatzung selbst aufheben.

Begründung

I.

Die auf der Stadtratssitzung vom 18. Juni 2014 unter der Beschlussnummer 085/2014 beschlossene Straßenreinigungssatzung wurde der Kommunalaufsichtsbehörde am 20. Januar 2015 mitgeteilt. Der Landkreis Stendal beabsichtigte aufgrund der festgestellten Rechtsverstöße die Straßenreinigungssatzung zu beanstanden, worüber die Stadt Tangerhütte mit dem Anhörungsschreiben vom 24. November 2017 in Kenntnis gesetzt wurde.

Sprechzeiten:
Di. u. Do. 09:00 – 12:00
14:00 – 17:00

Telefon: +49 3931 606
Fax: +49 3931 21 3060

Postanschrift: Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal



Straßenverkehrsamt zusätzlich:
Mo. 09:00 – 12:00
Fr. 08:00 – 11:00

Internet: www.landkreis-stendal.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-stendal.de
De-Mail: poststelle@lksdl.de-mail.de*
EGVP vorhanden*

Bankverbindung: Kreissparkasse Stendal
IBAN: DE63 8105 0555 3010 0029 38
BIC: NOLADE21SDL

* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>

Unter Ziffer 6 des o. g. Schreibens kam die Kommunalaufsichtsbehörde zu dem Ergebnis, dass die in der Straßenreinigungssatzung festgesetzten Reinigungszeiten rechtswidrig seien. § 4 Abs. 2 S. 2 Straßenreinigung bestimmt, dass die Reinigung der Straßen wöchentlich zu erfolgen habe. Aus Sicht des Landkreises Stendal verstoße ein solches Reinigungsintervall jedoch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da der Reinigungspflichtige in einem Maß belastet werde, das zur Erreichung des Reinigungszweckes nicht erforderlich sei (OVG NRW (Urt. v. 03.12.2012 – 9 A 193/10, openJur 2012, 132415, Rn. 59; siehe auch: : OVG S-H, Urt. v. 27.06.2000 – 4 K 2/00, NordÖR 2000, 462, juris Rn. 81; VGH Bayern, Urt. v. 04.04.2007 – 8 B 05.3195, BayVBl. 2007, 558). Anstelle einer wöchentlichen oder eines konkreten Reinigungsintervalls genüge es, wenn die Satzung bestimme, dass die Straßen regelmäßig zu reinigen seien, so dass Verunreinigungen der Straße vermieden oder beseitigt würden, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdeten. Eine Satzungsänderung sei in dem hier genannten Fall zwingend erforderlich.

Ferner wurde unter Ziffer 8 des Schreibens vom 24. November 2020 festgestellt, dass auch § 3 Abs. 4 Straßenreinigungssatzung – zum Umfang der Straßenreinigung – rechtswidrig sei, da die Entfernung der in dieser Regelung genannten Verunreinigungen dem Reinigungsverpflichteten nicht zugemutet werden könne. Die Satzungsbestimmung sei somit unverhältnismäßig. Die Straßenreinigungspflicht dürfe die persönliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des zur Reinigung Verpflichteten nicht überschreiten (VG Augsburg, Urt. v. 20. Mai 2015 – Au 6 K 14/1771 -, Rn. 20). Daraus folge, dass sich die Reinigungspflicht auf solche Abfälle beschränkt, die im Hausmüll oder im Wertstoffcontainer entsorgt werden könnten. Daher bestehe eine Pflicht zur Reinigung der Straße weder bei Sonderabfällen noch bei Fäkalien. In solchen Fällen müsste der Anlieger ihm nicht zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Verunreinigung in geeigneter Weise entsorgen zu können (BayVGH, B. v. 8.2.2011 - 8 ZB 10.1541 - juris Rn. 20). Die in § 4 Abs. 4 Straßenreinigungssatzung benannten Verunreinigungen stellten Sonderabfälle dar, deren Entsorgung dem Reinigungspflichtigen nicht zugemutet werden könnten. Angesichts des aufgezeigten Rechtsverstoßes sei § 4 Abs. 4 Straßenreinigungssatzung vollständig zu entfernen.

Überdies führte die Kommunalaufsichtsbehörde unter Ziffer 11 des Anhörungsschreibens aus, dass die Rechtsgrundlage für Ordnungswidrigkeiten im § 8 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung veraltet und durch § 8 Abs. 6 KVG LSA zu ersetzen sei. Außerdem könnten Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von 5.000 EUR geahndet werden. In der Satzung würden 2.500 EUR aufgeführt. Auch hier sollte eine Korrektur vorgenommen werden.

Auf Grundlage der Feststellungen und Hinweise der Kommunalaufsichtsbehörde wurde dem Stadtrat am 30. Mai 2015^P die erste Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte als Beschlussvorlage (701/2018) vorgelegt. Die Vertretung lehnte die Änderung der Straßenreinigungssatzung allerdings mehrheitlich ab.

Nachdem der Beschluss zur Änderung der Straßenreinigungssatzung abgelehnt wurde, nahm die Stadt Tangerhütte mit Schreiben vom 5. März 2019 zur Anhörung zur Beanstandung der Straßenreinigungssatzung schriftlich Stellung. Unter Nr. 1 des Schreibens legte die Stadt Tangerhütte dar, dass der Stadtrat von dem in der Satzung festgelegten wöchentlichen Reinigungsintervall nicht abweichen möchte. Kontrollen durch das Ordnungsamt seien nur möglich, wenn auch die Festlegung für jeden Bürger klar definiert sei. Auch die in § 4 Abs. 4 genannten Verunreinigungen der Straßen wie Kohle, Holz, Stroh, Müll und Abfall stellten für die Stadt Tangerhütte keine Sonderentsorgungen dar. Kohle, Müll und Abfall könnten in der Restmülltonne oder der gelben Tonne entsorgt werden. Mit Verunreinigungen durch Stroh und Holz verhalte es sich ähnlich. Diese könnten in der Biotonne entsorgt werden. Insofern greife die Regelung nicht in die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des zur Reinigung Verpflichteten unverhältnismäßig ein. Auch sei in der Satzung mit Tieren nicht Tierkadaver, sondern vielmehr anfallender Tierkot gemeint, wie es in dörflichen Gegenden anfalle. Auch hier sei die Entsorgung unproblematisch.

II.

Der Landkreis Stendal ist gemäß § 144 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)¹ die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

1.

Die Kommunalaufsichtsbehörde kann gemäß § 146 Abs. 1 S. 1 1. Hs. KVG LSA Beschlüsse der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden.

Die den zur Straßenreinigung Verpflichteten auferlegte wöchentliche Reinigungspflicht ist unverhältnismäßig und somit rechtswidrig. Die von der Reinigungspflicht Betroffenen ist nicht zu zumuten, die Fahrbahnen, Gehwege, Straßenrinnen und Einlaufschächte gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 Straßenreinigungssatzung jeweils bis spätestens Samstag 18:00 Uhr zu reinigen. Der/die Reinigungspflichtige wird einem Maße belastet, das zur Erreichung des Reinigungszwecks nicht erforderlich ist (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 3. Dezember 2012 – 9 A 193/10, JurionRS

¹ Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372).

2012, 29228, Rn. 50). Das Reinigungsintervall hängt maßgeblich vom Verschmutzungsgrad der Straße ab. Die Satzung enthält jedoch keine differenzierten Regelungen, die die jeweiligen örtlichen Verhältnisse und das zu erwartende unterschiedliche Maß der Verschmutzung hinreichend berücksichtigen. Bei reinen Anliegerstraßen, insbesondere im dünnbesiedelten, ländlichen Bereich der Einheitsgemeinde ist davon auszugehen, dass eine wöchentliche Reinigung der Straßen nicht erforderlich ist. Ein solches Reinigungsintervall ist bei normalen Witterungsverhältnissen regelmäßig nicht notwendig, um die Verkehrssicherheit und Sauberkeit der Fahrbahnen, Gehwege, Straßenrinnen und Einlaufschächte aufrechtzuerhalten (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 3. Dezember 2012 – 9 A 193/10, JurionRS 2012, 29228, Rn. 60). Das vom Stadtrat vorgetragene Argument, dass Kontrollen durch das Ordnungsamt nur möglich seien, wenn auch die Festlegung für jeden Bürger klar definiert sei, greift nicht. Auch eine Satzungsregelung, die eine bedarfsgerechte Reinigungspflicht enthält, muss hinreichend bestimmt sein, sodass der/die zur Reinigung Verpflichtete zweifelsfrei das ihm/ihr auferlegte Gebot erkennen kann. Ferner erfolgen Kontrollen des Ordnungsamtes in den überwiegenden Fällen nur, wenn aufgrund einer verunreinigten Straße der Verdacht besteht, dass der/die Eigentümer/in seiner/ihrer Reinigungspflicht nicht nachkommt. Die Pflicht, die dem eigenen Grundstück anliegende Straße zu reinigen, besteht unabhängig des vom Satzungsgeber bestimmten Reinigungsintervalls.

Der Umfang der Reinigungspflicht ist ebenso rechtswidrig. Den reinigungspflichtigen Anliegern ist nicht zuzumuten, gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Straßenreinigungssatzung besondere Verunreinigungen durch Müll, Abfall und dergleichen durch Bauarbeiten, Öl, Unfälle oder Tiere zu entfernen. Eine zumutbare Beseitigungspflicht ist allein auf solche Abfälle zu beschränken, die in zulässiger Weise in Hausmülltonnen und Wertstoffcontainern entsorgt werden dürfen (BayVGH, Beschl. v. 8.2.2011 - 8 ZB 10.1541 – juris Rn. 20). Als unzumutbar wäre demgegenüber die Auferlegung einer Reinigungspflicht anzusehen, bei der der Anlieger wegen der Eigenart oder der Gefährlichkeit des aufgesammelten Unrats (z. B. weggeworfene Autobatterien, Motorenölbehälter, Autoreifen etc.) besondere Anstrengungen unternehmen müsste, um diese Gegenstände in geeigneter Weise öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen überlassen zu können, zumal dies regelmäßig auch mit besonderen Kosten verbunden wäre (BayVGH, Urt. v. 4. April 2004 – 8 B 05.3195, JurionRS 2007). Die durch die Satzung gebotene Entsorgung insbesondere von Müll und Abfall infolge von Bauarbeiten, Öl, Unfällen und Tieren geht über den Begriff der üblichen Verunreinigungen hinaus. Arbeiten zur Straßenreinigung, die den Anliegern aufgebürdet werden dürfen, erschöpfen sich in einfachen und ohne aufwendige Hilfsmittel auszuführenden Verrichtungen, mittels derer auf die Straße gebrachte Fremdkörper beseitigt werden. Dazu zählt im Wesentlichen das "Fegen" der Straße, um beispielsweise weggeworfenes Bonbonpa-

pier oder Zigarettenkippen zu beseitigen, oder das Laubharken im Herbst (VG Potsdam, Urt. v. 26.09.2013 – 10 K 2486/12, openJur 2014, 3336, Rn. 31).

Den zur Reinigung Verpflichteten kann zwar die Reinigung der Straße von Kohle-, Holz, und Strohresten infolge von An- und Abfahren auferlegt werden. Bauabfälle, Öle, Abfälle bzw. Gegenstände in Folge von Unfällen sowie Tierabfälle (Kadaver und Kot mit Einschränkungen) gehen jedoch über das zumutbare Maß hinaus und gelten als nicht mehr verkehrsübliche Verunreinigungen (Ramisch, Straßen- und Wegerecht NRW). Im Einzelfall könnte zwar Tierkot in ländlich geprägten Gegenden, z. B. durch Reitpferde sowie der minimalste Ölverlust noch als verkehrsüblich gelten (ebenda). Die Satzung differenziert jedoch nicht zwischen der Art und dem Ausmaß der jeweiligen Verunreinigungen. So fallen unter den Begriff „Tiere“ auch Kadaver und Hundekot. Zwar könnte letzterer über die Hausmülltonne entsorgt werden. Eine Reinigung der Straße von dieser Art von Unrat ist für den Anlieger jedoch unzumutbar (VG Augsburg, Urt. v. 20. Mai 2015 – Au 6 K 14/1771 -, Rn. 22). Bauabfälle, Öle und Verunreinigungen infolge von Unfällen können nur mit einem Entsorgungsaufwand entfernt werden, der über die Pflicht zur Straßenreinigung gemäß der §§ 47 Abs. 1 und 50 Abs. 1 Nr. 3 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)² hinausgeht. Die den Anliegern auf Grundlage der Straßenreinigungssatzung auferlegte Straßenreinigungspflicht überschreite somit deren persönliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Zur Zumutbarkeit der Beseitigungspflicht siehe VG Augsburg, Urt. v. 20. Mai 2015 – Au 6 K 14/1771 -, Rn. 20). Des Weiteren besteht das nicht auszuschließende Risiko, dass Gefahrenstoffe wie etwa Öle, Tierkadaver oder Tierkot gesundheits- und umweltgefährdend wirken können. Der in der Straßenreinigungssatzung bestimmte Reinigungsumfang widerspricht somit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Ferner ist die in der Straßenreinigungssatzung bestimmte Regelung zu den Ordnungswidrigkeiten rechtswidrig, da die einschlägige Ermächtigungsgrundlage nicht aufgeführt wird. § 8 Abs. 1 S. 1 Straßenreinigungssatzung bestimmt, dass derjenige ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten des § 3 (Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer), des § 4 (Art und Umfang der Reinigung), des § 5 (Beseitigung von Schnee und Eisglätte), des § 6 (Ab Lagerung) dieser Satzung zuwiderhandelt. Eine Bußgeldvorschrift enthält einen selbständigen Grundrechtseingriff. Deshalb muss die Satzung, in der ein Ge- oder Verbot mit einem Bußgeld belegt werden soll, ausdrücklich auf einen bestimmten Tatbestand und die Rechtsgrundlage für die Ahndung hinweisen. Die für die Straßenreinigungssatzung einschlägige rechtliche Grundlage

² Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187).

stellt § 8 Abs. 6 KVG LSA dar. In der o. g. Satzungsregelung wird allerdings auf § 6 Abs. 7 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt verwiesen. Die Gemeindeordnung trat am 1. Juli 2014 durch Artikel 23 Absatz 5 Nummer 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) außer Kraft. Aufgrund der fehlerhaft bestimmten Ermächtigungsgrundlage verstößt § 8 Abs. 1 S. 1 Straßenreinigungssatzung gegen den Vorbehalt des Gesetzes und verletzt somit das verfassungsgemäße Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG. Dies führt nicht nur zur Rechtswidrigkeit, sondern auch zur Nichtigkeit dieser Satzungsregelung.

Die Beanstandung des Beschlusses über die Straßenreinigungssatzung ist verhältnismäßig. Sie geeignet, erforderlich und angemessen.

Eine Maßnahme ist geeignet, wenn mit ihr das angestrebte Ziel gefördert werden kann. Die Kommunalaufsicht hat in Selbstverwaltungsangelegenheiten sicherzustellen, dass die Verwaltung der Kommunen im Einklang mit den Gesetzes erfolgt (§ 143 Abs. 2 S. 1 KVG LSA). Hierunter fallen auch die kommunalen Satzungen. In den vorherigen Ausführungen wurde dargelegt, dass die Straßenreinigungssatzung nicht mit dem geltenden Recht vereinbart werden kann. Mit der Beanstandung des Satzungsbeschlusses werden dem Stadtrat die in der Satzung enthaltenen Rechtsverstöße aufgezeigt. In Kenntnis der Rechtsverletzungen wird die Vertretung in die Lage versetzt, diese durch einen Beschluss zu beseitigen.

Die Maßnahme ist zudem erforderlich. Dies ist der Fall, wenn keine mildere Maßnahme denselben Erfolg mit gleicher Sicherheit erzielen kann. Als milderer Mittel stünde der Kommunalaufsichtsbehörde in der Rangfolge der aufsichtsrechtlichen Maßnahme allein das Unterrichtsrecht nach § 145 KVG LSA zur Verfügung. Zum einen hatte die Kommune im Rahmen des Anhörungsverfahrens bereits die Möglichkeit, sich zu der geplanten Maßnahme der Kommunalaufsichtsbehörde zu äußern und den Beschluss von selbst aufzuheben/zu ändern. Dies lehnte die Vertretung auf seiner Sitzung vom 30. Mai 2015 jedoch ab.

Schließlich ist die Beanstandung der Straßenreinigungssatzung angemessen. Das mit diesem Mittel verfolgte Ziel, steht nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs. Die Straßenreinigungssatzung verstößt in mehreren Punkten gegen den verfassungsgemäßen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Das in Art. 20 Abs. 3 GG bestimmte Rechtsstaatsprinzip wird ferner verletzt, weil § 8 Abs. 1 S. 1 Straßenreinigungssatzung einen Bußgeldtatbestand enthält, ohne auf die einschlägige rechtliche Grundlage im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu verweisen. Infolgedessen ist das Ermessen der Kommunalaufsichtsbehörde soweit reduziert, dass sie zum Schutz der von den Satzungsbestimmungen Betroffenen verpflichtet ist, in die

kommunale Selbstverwaltung mithilfe einer Beanstandung nach § 146 Abs. 1 S. 1 1. Hs. KVG LSA einzugreifen.

2.

Die Kommunalaufsichtsbehörde kann gemäß § 146 Abs. 1 S. 1 2. HS KVG LSA verlangen, dass die Kommune rechtswidrige Beschlüsse in einer angemessenen Frist aufhebt. Unter Ziffer 1 dieses Bescheides wurde dargelegt, dass der Beschluss der Straßenreinigungssatzung der Stadt Tangerhütte geltendes Recht verletzt. Bei dieser Entscheidung ist insbesondere die Weigerungshaltung des Stadtrates zu berücksichtigen, die rechtswidrigen Zustände von selbst zu beseitigen. Mit Datum vom 24. November 2017 wurde Ihnen mitgeteilt, dass die Straßenreinigungssatzung in mehreren Punkten Rechtsverstöße beinhaltet. In Kenntnis der Rechtsauffassung der Kommunalaufsichtsbehörde lehnte der Stadtrat eine Satzungsänderung unter den unter Nummer 1 vorgestellten Gründen dennoch ab. Bei der Bemessung der Frist hat die Kommunalaufsicht die Sitzungspause infolge der Weihnachtszeit und des darauffolgenden Jahreswechsels berücksichtigt. Somit besteht ausreichend Zeit, eine entsprechende Stadtratssitzung zur Aufhebung des Beschlusses vom 18. Juni 2014 durchzuführen.

3.

Kommt die Kommune der Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde nach Ziffer 2 dieses Schreibens nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, kann die Kommunalaufsichtsbehörde die Anordnung anstelle und auf Kosten der Kommune gemäß § 148 KVG LSA selbst durchführen oder die Durchführung einem Dritten übertragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Dazu ist das Dokument per DE-Mail an die Adresse poststelle@lksdl.de zu senden. Alternativ kann das elektronische Dokument per E-Mail an die Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de gesendet werden. In diesem Fall sind jedoch sowohl E-Mail als auch die Anlagen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Bastian Sieler